

Recht

**Beschluß des Kongresses der Volksdeputierten der  
Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik  
"Über die Opfer der politischen Repressionen in der RSFSR"**

Im Laufe der Jahrzehnte wurden viele Bürger der Russischen Föderation und ganze Völker aus ideologischen und politischen Motiven und nach nationalen Merkmalen willkürlich und gesetzwidrig Repressionen unterzogen. Die Repressionen haben das Schicksal vieler Millionen Bürger gezeichnet, eine Reihe von Völkern wurde ihrer Staatlichkeit beraubt und deportiert.

Der Kongreß der Volksdeputierten verurteilt den langjährigen Terror und die Massenverfolgung des eigenen Volkes, bekennt sich zu den Grundlagen des Rechtsstaates und äußert seine feste Überzeugung, daß sich eine ähnliche Tragödie der Völker und Bürger Rußlands niemals wiederholen wird.

Der Kongreß der Volksdeputierten der RSFSR beschließt:

1. Dem Obersten Sowjet der RSFSR und dem Ministerrat der RSFSR aufzuerlegen, gesetzliche

Akte über die Rehabilitierung und volle Wiederherstellung der Rechte der repressierten Völker und Bürger der RSFSR auszuarbeiten und zu verabschieden.

2. Dem Obersten Sowjet der RSFSR aufzuerlegen, sich an die Obersten Sowjets der Unionsrepubliken zu wenden, um gemeinsam die Probleme der repressierten Völker, deren Schicksal mit diesen Republiken verbunden ist, zu lösen.

3. Den Obersten Sowjet der RSFSR zu beauftragen, über den Verlauf der Erfüllung dieses Beschlusses auf dem folgenden Kongreß der Volksdeputierten der RSFSR zu berichten.

Vorsitzender des Obersten Sowjets der RSFSR B. N. Jelzin.  
Moskau, Kreml, 11. Dezember 1990

**Quelle:** Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR Nr. 28 v. 13.12.90, S. 533.

**Gesetz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik  
"Über die Rehabilitierung der repressierten Völker"**

Die Erneuerung der sowjetischen Gesellschaft im Prozeß ihrer Demokratisierung und der Schaffung eines Rechtsstaates im Lande bedarf einer Säuberung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von der Deformierung und Verfälschung der allgemein-menschlichen Werte. Sie schuf günstige Voraussetzungen für die Rehabilitierung der in den Jahren der Sowjetmacht repressierten Völker, die dem Genozid und verleumderischen Angriffen ausgesetzt wor-

den waren.

Die auf staatlicher Ebene geübte Politik der Willkür und Gesetzlosigkeit gegenüber diesen Völkern war rechtswidrig und entwürdigte nicht nur die repressierten, sondern auch alle anderen Völker des Landes. Ihre tragischen Folgen wirken sich bis jetzt auf den Stand der Beziehungen zwischen den Völkern aus und schaffen gefährliche Herde zwischennationaler Konflikte.

Gestützt auf die internatio-

nen Akte, die Deklaration des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14. November 1989 "Über die Erklärung der Repressalien gegen die gewaltsam umgesiedelten Völker für ungesetzlich und verbrecherisch", auf die Beschlüsse der Kongresse der Volksdeputierten der RSFSR sowie auf die geltende Gesetzgebung der RSFSR und der UdSSR, die die Gleichberechtigung der Sowjetvölker verankert und bestrebt ist, die historische Gerechtigkeit wiederherzustellen, verkündet der Oberste Sowjet der RSFSR die Abschaffung aller gesetzwidrigen Akte gegenüber den repressierten Völkern und verabschiedet das vorliegende Gesetz über ihre Rehabilitierung.

**Artikel 1.** Alle repressierten Völker der RSFSR sind zu rehabilitieren, die Repressalien gegen diese Völker sind als ungesetzlich und verbrecherisch zu erklären.

**Artikel 2.** Als repressiert gelten Völker (Nationen, Völkerschaften oder ethnische Gruppen oder andere historisch entstandene ethnisch-kulturelle Gemeinschaften, z. B. Kosaken), gegenüber denen nach Merkmalen der nationalen oder sonstigen Zugehörigkeit die Politik der Verleumdung und des Genozids auf staatlicher Ebene betrieben wurde, begleitet durch deren gewaltsame Umsiedelung, durch die Aufhebung ihrer national-territorialen Gebilde, Revidierung der national-territorialen Grenzen und durch die Einführung des Regimes von Terror und Gewalt in den Sonderansiedlungsorten.

**Artikel 3.** Die Rehabilitierung der repressierten Völker bedeutet die Anerkennung und Realisierung ihres Rechtes auf die Wiederherstellung der territorialen Integrität, die vor der verfassungswidrigen Politik

der Revidierung von Grenzen bestanden hat, auf die Wiederherstellung der vor ihrer Abschaffung entstandenen national-staatlichen Gebilde, sowie auf den Ersatz des vom Staat zugefügten Schadens.

Die Rehabilitierung sieht die Rückkehr der Völker, die keine eigenen national-staatlichen Gebilde besaßen, gemäß ihrer Willensäußerung in ihre traditionellen Siedlungsorte auf dem Territorium der RSFSR vor.

Im Prozeß der Rehabilitierung der repressierten Völker dürfen nicht die Rechte und legitimen Interessen der Bürger verletzt werden, die gegenwärtig auf den Territorien der repressierten Völker leben.

**Artikel 4.** Agitation und Propaganda zur Verhinderung der Rehabilitierung der repressierten Völker sind untersagt. Personen, die derlei Handlungen begehen oder dazu aufstacheln, werden in der gesetzlich festgelegten Ordnung zur Verantwortung gezogen.

**Artikel 5.** Die Wiederherstellung und Änderung der national-staatlichen Gebilde der repressierten Völker erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung der zwischennationalen Beziehungen.

**Artikel 6.** Die territoriale Rehabilitierung der repressierten Völker sieht die Realisierung - aufgrund ihrer Willens-äußerung - von rechtlichen und Organisationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der national-territorialen Grenzen vor, die vor deren verfassungswidrigen gewaltsamen Änderungen existierten.

Für die Realisierung der territorialen Rehabilitierung kann nötigenfalls eine Übergangsperiode festgelegt werden. Der Beschluß über die Festle-

gung der Übergangsperiode und die Wiederherstellung der national-territorialen Grenzen wird vom Obersten Sowjet der RSFSR verabschiedet.

**Artikel 7.** Die politische Rehabilitierung der repressierten Völker, die früher ihre gesetzwidrig aufgehobenen national-staatlichen Gebilde hatten, sieht die Wiederherstellung dieser Gebilde in der Ordnung vor, die durch Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes festgelegt ist.

**Artikel 8.** Die politische Rehabilitierung der repressierten Völker, die keine eigenen national-staatlichen Gebilde hatten, bedeutet ihr Recht auf freie nationale Entwicklung, die Rückkehr in ihre früheren Siedlungsorte auf dem Territorium der RSFSR, die Gewährleistung mit den anderen Völkern gleicher Möglichkeiten für sie bei der Realisierung ihrer politischen Rechte und Freiheiten, die durch die geltende Gesetzgebung garantiert werden.

**Artikel 9.** Der Schaden, der den repressierten Völkern und einzelnen Bürgern durch den Staat infolge der Repressalien angetan wurde, ist zu ersetzen.

Die Ordnung des Schadenersatzes den repressierten Völkern und einzelnen Bürgern wird durch die Gesetzgebungsakte der UdSSR, der RSFSR und der zur RSFSR gehörenden Republiken festgelegt.

Die Entschädigung der rehabilitierten Völker und einzelnen Bürger ist etappenweise zu verwirklichen.

**Artikel 10.** Die soziale Rehabilitierung der repressierten Völker bedeutet, daß für die Bürger, die Repressalien ausgesetzt wurden, die Zeit ihres Aufenthalts in den Sonderansiedlungsorten

(Verbannungsorten) für die Arbeitsdauer dreifach angerechnet wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Vergrößerung der Altersrente für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Perioden vorgesehen, die im Gesetz der RSFSR "Über die Rentenversorgung der Bürger in der RSFSR" formuliert sind.

**Artikel 11.** Die kulturelle Rehabilitierung der repressierten Völker sieht die Verwirklichung eines Komplexes von Maßnahmen zur Wiederherstellung ihres geistigen Erbes und zur Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse vor.

Das bedeutet auch die Anerkennung des Rechts der repressierten Völker auf die Rückgabe der früheren historischen Namen an die Siedlungen und Gegenden, die ihnen in den Jahren der Sowjetmacht gesetzwidrig genommen wurden.

**Artikel 12.** Alle Akte der Unions-, Republik- und örtlichen Organe sowie der Amtspersonen, die gegenüber den repressierten Völkern angenommen wurden, mit Ausnahme der Akte, die ihre Rechte wiederherstellen, werden als verfassungswidrig erklärt und treten außer Kraft.

**Artikel 13.** Die Besonderheiten der Anwendung dieses Gesetzes gegenüber den repressierten Völkern, die in der Russischen Föderation leben und lebten, werden durch einzelne Gesetzgebungsakte der RSFSR geregelt, die gegenüber jedem einzelnen repressierten Volk anzunehmen sind.

Vorsitzender des Obersten Sowjets der RSFSR B. N. Jelzin.  
Moskau, Haus der Sowjets  
RSFSR, 26. April 1991

Quelle: Deutsche Allgemeine Nr. 88  
v. 09.05.91, S. 1.